

Satzung des Vereins SoliQuelle

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen SoliQuelle. Er strebt an, im Vereinsregister eingetragen zu werden.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein tritt für die Prinzipien der Freiheit und Würde des Menschen, für Demokratie und Humanismus in allen Belangen der Bevölkerung ein, insbesondere der BürgerInnen der Berliner Stadtteile Alt-Treptow und Plänterwald.
2. Zweck des Vereins ist die politische Bildung, Aufklärung der Bevölkerung und das Bemühen um eine Verbesserung der Situation von insbesondere Erwerbslosen, prekär Beschäftigten und Mitbürgern mit Migrationshintergrund. Die freiwillige Zusammenarbeit seiner Mitglieder verfolgt das Ziel, mittels Erfahrungsaustausch und Angebote für sozial Benachteiligte deren Lebenssituation zu verbessern und sie zu unterstützen.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterhaltung von Räumlichkeiten für Versammlungen
 - die Zusammenarbeit mit Mitgliedern parlamentarischer und anderer Institutionen, Gesellschaften, Vereinen und Körperschaften
 - kostenlose Beratung und Informationen zu Themen des persönlichen Lebens in den Vereinsräumen, wie z.B. Mieter*innenberatung und Hausaufgabenhilfe
 - Zurverfügungstellung der Vereinsräume für die Basisorganisationen der Partei Die Linke und Gruppen Initiativen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, Nationalität oder Religion können ordentliche Mitglieder werden.
2. Der Eintritt ist schriftlich über einen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand bereitgestellt wird, gegenüber dem Verein vertreten durch den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten wird dann wirksam, wenn der

Vorstand dem Aufnahmeantrag auf eine seiner Sitzungen mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Wird der Antrag negativ beschieden, kann der:die Antragsteller:in sich innerhalb einer Frist von einem Monat damit an den Vorstand wenden, der über den Antrag auf Aufnahme abschließend entscheidet. Als in den Verein eingetreten zählen alle Mitglieder, die auf der Gründungsversammlung anwesend waren.

3. Die Mitgliedschaft erlischt oder endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Monatsende möglich ist
- b. durch Ausschluss
- c. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d. durch Tod.

4. Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften aus der Satzung und Beitragsordnung oder den Grundsätzen oder Beschlüssen des Vereins verstoßen, oder sich vereinsschädigend verhalten, kann der Vorstand mit

- a. Erteilung einer Rüge,
- b. Aberkennung von bestimmten Funktionen und dem Verbot, binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens sechs Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen,
- c. die Aberkennung der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen bleiben,
- d. Ausschluss aus dem Verein

reagieren.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung im Wege der Postzustellung mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss vorläufig entheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber der betreffenden Person.

6. Abweichend von § 4 Abs. 6 dieser Satzung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn diejenige Person mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und der Rückstand durch den Schatzmeister zwei mal an die letzte bekannte Adresse angemahnt wurde. Der Ausschluss ist mit Beschluss des Vorstandes wirksam und kann nicht innerhalb des Vereins angefochten werden. Sechs Monate nach diesem Ausschluss kann die betreffende Person erneut einen Aufnahmeantrag stellen.

7. Nicht aufzunehmen oder auf der nächsten Vorstandssitzung nach Bekanntwerden auszuschließen sind Menschen, bei denen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie,

- a. mit Verbreitung von Ideologie, Symbolen oder Tragen von Kleidungsstücken mit Bezug zur rechtsextremen Szene oder antifeministischen, gewaltverherrlichenden und volksverhetzendem Verhalten aufgefallen sind.
- b. Mitglieder der NPD, AfD, "freien Kameradschaften" sind oder sonstigen rechtsradikalen Strukturen angehören.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Zuwendungen ist ausgeschlossen.

9. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt, die Satzung anerkennt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben sowie an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, ihre Meinung zu äußern und Anträge zu stellen.
- 2. Sie haben die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge bzw. die von ihnen erklärten erhöhten Beiträge zu entrichten.
- 3. Die Mitgliedschaft verpflichtet außerdem zur Einhaltung der Satzung sowie zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins.

4. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Sie können in alle Funktionen des Vereins gewählt werden.
5. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse der öffentlichen Hand

2. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben. Die Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird spätestens alle zwei Jahre durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder ein Vorstandsbeschluss dies verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Beschlussfassung über die Satzung, bzw. über Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
- die Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer*innen
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- die Beschlussfassung über die Wahlordnung

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Festlegung von Aufgaben in der Arbeit des Vereins und der Hauptverwendungsgebiete der Vereinsmittel für das nächstfolgende Geschäftsjahr.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist von den Schriftführer*innen eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, regelt die Verfahrensweise.
2. Die Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB und sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je zu zweit zu vertreten.
3. Der Vorstand leitet das Vereinsleben zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen um eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode durchzuführen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den VVN-BDA e.V.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06. Oktober 2025 angenommen und trat am gleichen Tage in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt.